

## Der Preis 2008 wurde verliehen an:

Frau Jenny Hutter MLaw für ihre hervorragende Masterarbeit  
"Die umweltrechtlichen Verhaltenskodizes multinationaler Unternehmer"

Zusammenfassung der Masterarbeit  
„Die Umweltrechtlichen Verhaltenskodizes multinationaler Unternehmen“  
von Jenny Hutter, MLaw, Universität Basel

Multinationale Unternehmungen (MNU) besitzen heute je nach Grösse und Einfluss mehr tatsächliche Macht als Kleinst- oder Entwicklungsländer. Ob und inwiefern den Global Players aber auch dieselben umweltrechtlichen Verpflichtungen auferlegt werden wie den Staaten, ist das Thema dieser Arbeit.

Die Arbeit beleuchtet diverse Aspekte umweltrechtlicher Verhaltenskodizes von oder für MNUs und diskutiert eine mögliche Verbindlichkeit deren. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass trotz gegenteiliger Vorstösse und Bemühungen, die Kodizes in der h. L. noch immer als rechtlich unverbindlich qualifiziert werden. Auch Argumentationen über eine Verbindlichkeit aufgrund des Treu und Glauben Prinzips, der Wandelung zu Gewohnheitsrecht oder einer möglichen Völkerrechtssubjektivität von MNUs lassen sich nur schwer und nicht ohne Widerspruch konstruieren. Die Kodizes gelten als Form des Soft Laws, wobei sie bereits bestehendem Recht inhaltlich zum Teil sehr ähnlich sind. Je weiter ein Kodex sich materiell von geltendem Recht entfernt und über dieses hinaus Normierungen aufstellt, desto stärker wird seine Unverbindlichkeit resp. freiwillige Einhaltung betont. Die Kodizes können für MNUs, Staaten oder Konsumenten viele Vorteile haben. Unbestritten anerkannt wird hierbei die Funktion der Kodizes als Lückenfüller und Auslegungshilfen. Ob sogar von einer Vorreiterrolle im Bereich des Umweltschutzes auszugehen ist, muss situationsbedingt untersucht werden. In der Praxis unternehmen aber viele MNUs noch immer ein „race to the bottom“, resp. MNU flüchten in die südlichen Entwicklungsländer, in welchen niedrigere Umwelt- und Sozialstandards gelten. Sicherlich haben Kodizes auch die Funktion, hoheitliche Erlasse zu verhindern oder wenigstens zu vermindern. Das bei einer aktiven Mitgestaltung und Verantwortungsübernahme durch die MNU auch Haftungsbeschränkungen ausgelöst werden können, scheint mehr ein Nebeneffekt als ein Hauptzweck ihrer Schaffung zu sein. Was für die juristische Betrachtung des Themas nur sekundär erscheint, ist in der Praxis wohl einer der Hauptgründe für die Schaffung und die Selbstunterstellung von MNUs unter solche Verpflichtungen. Verpflichtungen zur Einhaltung von gewissen Standards bringen bemerkenswerte wirtschaftliche Vorteile mit sich; sei dies in Form von Ressourceneinsparung, Mehrumsatz durch den Verkauf von Produktionsabfallprodukten oder den in Geld messbaren Wert des Werbeeffektes. Noch immer strittig bleibt aber die Frage, ob MNUs moralisch zur Verantwortungsübernahme im Bereich des Umweltschutzes verpflichtet sind oder nicht. Die Hauptnachteile solcher Kodizes sieht die Lehre in der fehlenden Konkretisierung ihres Inhaltes und der mangelnden Durchsetzungsmöglichkeiten. Speziell hervorgehoben sind im Laufe der Themenbehandlung insbesondere die Gründe, welche zu einem verschärfteren und verbindlicheren Umgang mit den Kodizes geführt haben. Gravierende Betriebsunfälle, die zu einem bisher unbekanntem Ausmass an Umweltverschmutzung führten, haben prompt eine Reaktion durch das Verlangen nach rigoroseren Durchsetzungsmechanismen erfahren. Die aktuelle Einstellung geht von einer

Akzeptanz blosser Verhinderung weiterer Umweltschädigungen hin zur Verpflichtung von aktiver und nachhaltiger Verbesserung der gegenwärtigen Situation.

Als Endresultat wird von allen Autoren die Meinung vertreten, die Kodizes hätten überwiegend positive Effekte, weshalb ihre Schaffung und Beachtung durchaus sinnvoll und wirksam sei.

Frau Dr. Mariel Dimsey für ihre hervorragende Dissertation  
"The incorporation of domestic and international procedural law aspects in international investor-state investment dispute resolution"

Meine Arbeit, "The Resolution of International Investment Disputes: Challenges and Practical Solutions", befasst sich mit dem aktuellen Stand der Investitionsstreitbeilegungsmechanismen und analysiert die damit zusammenhängenden Probleme. Der Anlass für diese Arbeit war der Umstand, dass in der Literatur über die Rechtsprechung in letzter Zeit viel Kritik an der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit geäußert wurde. Insbesondere wird behauptet, dass diese Methode der internationalen Streitbeilegung, die sich - obwohl durch ein völkerrechtliches Abkommen zustande kommend - weitgehend auf die Grundsätze der "traditionellen" internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit beruft, zu Ineffizienz, Doppelverfahren und sogar widersprüchlichen Schiedssprüchen über den gleichen Sachverhalt führt. Mein Ziel war es, die prozessualen Eigenschaften sowohl des Investor-Staat-Streitbeilegungsprozesses als auch verschiedener anderer institutioneller sowie nationaler und internationaler Mechanismen näher zu analysieren und auf Grund meiner Ergebnisse Lösungsvorschläge für die Investitionsstreitbeilegung zu erarbeiten. Unter anderem habe ich Berufungsmöglichkeiten verschiedener nationaler Rechtsordnungen betrachtet, und den bekannten US-amerikanischen Rechtsweg des "class action" (Sammelklage) nach nützlichen Anhaltspunkten für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit untersucht.

Zusammenfassend bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Eigenschaften der traditionellen internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit alleine nicht die notwendige Flexibilität bieten, um den Bedürfnissen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit gerecht zu werden. Die Fragen der direkten Schiedsvereinbarung sowie der Vertraulichkeit müssen hier den in diesem Bereich viel wichtigeren Fragen des öffentlichen Interesses, der Transparenz, der Rechtssicherheit und der Verantwortlichkeit Platz machen. Da die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit nicht aus den alten Prozeduren "zu Recht geschmiedet" werden kann, muss ein "Musterverfahren", ein auf die besonderen Bedürfnissen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zugeschnittene Vorgehensweise, entwickelt werden, die bei der Verhandlung von den völkerrechtlichen Investitionsschutzabkommen anfängt und bis hin zur

Vollstreckung von Schiedssprüchen andauert, um die Nachhaltigkeit von diesem Streitbeilegungsmechanismus zu gewährleisten.

Über meine Person:

Dr. Mariel Dimsey ist eine in Australien zugelassene Barrister und Solicitor. Sie hat an der Universität Basel bei Frau Professor Schwenzer über Investitionsschiedsgerichtsbarkeit promoviert (summa cum laude) und an der Universität zu Köln das LL.M.- Programm mit Schwerpunkt Investitionsschutzrecht absolviert. Sie arbeitet als Associate im Bereich International Arbitration bei der Kanzlei Lovells LLP in Frankfurt, Deutschland. Ihr beruflicher Werdegang umfasst auch Lehraufträge an den Universitäten Köln und Basel sowie eine Tätigkeit bei einer internationalen Sozietät in Düsseldorf.